KISS AKADEMIE

JURISTISCHES REPETITORIUM

1. Kurseinheit Familienrecht

1. Kurseinheit
FamR

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Kursübersicht:

Handelsrecht	**(1. bis 3. Woche)**
Gesellschaftsrecht	**(4. bis 6. Woche)**
Familienrecht	**(7. bis 9. Woche)**
Erbrecht	**(10. bis 12. Woche)**
ZPO	**(13. bis 15. Woche)**
Zwangsvollstreckungsrecht	**(16. bis 18. Woche)**
Arbeitsrecht	**(19. bis 21. Woche)**

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Familienrecht:

- **Eherecht**
- **Verwandtschaftsrecht**
- **Vormundschaftsrecht und Betreuungsrecht**

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Examensrelevant in Berlin/Brandenburg:

Eingehung der Ehe

Wirkungen der Ehe im Allgemeinen

Eheliches Güterrecht (nur gesetzliches Güterrecht)

Scheidung der Ehe (ohne Versorgungsausgleich)

Allgemeine Vorschriften zur Verwandtschaft

Unterhaltspflicht

Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und dem Kind im Allgemeinen

Elterliche Sorge

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Fall 1:

1. Frage: Ansprüche F → A auf Zahlung von 10.000 €

A. Versicherungsvertrag gem. § 1 S. 1 VVG

I. Anspruch entstanden

1. Wirksamer Versicherungsvertrag F – A?
   a) Einigung
      (+), Kaskoversicherung ist besondere Art der Schadenversicherung, §§ 74 ff. VVG
   b) Wirksamkeit
      (+)
2. Eintritt des Versicherungsfalles
   (+), selbstverschuldeter Schaden und weder Vorsatz, noch grobe Fahrlässigkeit

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

3. Bestehen der Versicherung im Zeitpunkt des Versicherungsfalls
   P: M hat zuvor gekündigt
   Wirksamkeit der Kündigung?
   a) Kündigungsgrund
      Nicht erforderlich, § 11 II VVG
   b) Kein Ausschluss der Kündigung
      (+), keine Ausschlussgründe ersichtlich
   c) Zurechnung der Erklärung zu F gem. § 164 I 1
      aa) Eigene WE des M
          (+), er hat selbst unterschrieben
      bb) Im Namen der F
          (+), § 164 I 2 durch Verwendung ihrer Briefbögen
      cc) Mit Vertretungsmacht
          (-), weder rechtsgeschäftlich, noch gesetzlich
      dd) Rechtsscheinvollmacht

(-), keine Anhaltspunkte
→ § 164 I 1 (-)

d) Zurechnung der Erklärung zu F nach § 1357 I

aa) Rechtsnatur
hM.: Rechtsmacht sui generis
→ Nicht nur „Vertretener“, sondern auch Handelnder wird verpflichtet

bb) Kündigungserklärung als Geschäft iSv. § 1357 I
→ Rechtsgeschäft (+)
P: Wortlaut „mitberechtigt und verpflichtet“
→ Werden nur Verpflichtungsgeschäfte erfasst?
hM.: Wenn § 1357 I er dem einen Ehegatten erlaubt, den anderen mit zu berechtigen und zu verpflichten muss der andere spiegelbildlich sich über die Norm auch wieder davon lösen können

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

cc) Muss Ehegatte für die Anwendung des § 1357 im eigenen Namen handeln?
(-), sonst könnten Ehegatten die Wirkungen des § 1357 I abseits von § 1357 I 2 2. Hs., II umgehen

dd) Voraussetzungen von § 1357
(1) Wirksame Ehe zwischen M und F
(+)
(2) Kein Getrenntleben (§ 1357 III)
(+)
(3) Geschäft zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs
(+), wenn Versicherungsvertrag ein solches Geschäft war; dann auch die Kündigung als actus contrarius
(a) Versicherungsverträge erfasst?
eA.: (-), Vermögensschutz ist nicht Bedarfsdeckung
hM.: (+), maßgeblich ist eher die Angemessenheit

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

→ Lebensbedarf muss ja mit dem geschützten Geld ggf .gedeckt werden

(b) Angemessene Deckung

→ Maßgeblich: Individuelle Familienverhältnisse, § 1360a I

→ Zweck: Schutz des anderen Ehegatten vor übermäßiger Verpflichtung ohne dessen Mitwirkung

→ Versicherungsvertrag ist nicht allzu teuer und entspricht noch den individuellen Verhältnissen von M und F

(4) Kein Ausschluss nach § 1357 I 2, II (+)

→ Versicherungsvertrag bestand bei Versicherungsfall nicht mehr

→ Anspruch ist nicht entstanden

Ergebnis zu Frage 1:

Kein Anspruch F → A auf Erstattung der Euro 10.000,- aus § 1 VVG

Weitere Ansprüche kommen nicht in Betracht.

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Frage 2: Ansprüche W → F auf Zahlung der Reparaturkosten

A. § 631 I iVm. § 1357 I 2

I. Anspruch entstanden

1. Wirksamer Werkvertrag zwischen W und M
   (+), Reparatur gegen Werklohn iHv. Euro 10.000,- vereinbart
2. Mitverpflichtung der F gem. § 1357 I 2
   a) Wirksame Ehe (+)
   b) Kein Getrenntleben (+)
   c) Geschäft zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs
      → Maßgeblich: Individuelle Familienverhältnisse,§ 1360a I
      → Wenn Versicherung Lebensbedarf decken kann, dann auch die Reparatur

      Angemessen:

(-), bei Geschäften größeren Umfangs, die ohne Schwierigkeiten zurückgestellt werden könnten

→ Auto unverzichtbar für den Beruf des M

→ Reparatur wirtschaftlich sinnvoll

→ M und F leben über ihre Verhältnisse, sodass die Grenze des Angemessenen höher liegt

d) Kein Ausschluss

Weder § 1357 I 2 2. Hs., noch Abs. 2 liegen nahe

→ Zurechnung nach § 1357 I 2 (+)

→ Anspruch entstanden (+)

Ergebnis zu Frage 2:

Anspruch W → F gem. § 631 I iVm. § 1357 I 2 (+)

Weitere Ansprüche kommen nicht in Betracht.

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Frage 3: Vorgehensmöglichkeiten des W:

A. Zulässigkeit

I. Statthafter Rechtsbehelf
→ § 766 II 2. Fall ZPO: Erinnerung

II. Form und Frist
→ Keine Frist
→ Form des § 569 II, III ZPO analog ist einzuhalten

III. Beschwer
(+), Rechtsgedanke des subjektiven Rechtsschutzes

IV. Zuständiges Gericht
Vollstreckungsgericht, §§ 766 II, 764 II ZPO, AG Mitte

→ **Zulässig**

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

B. Begründetheit

(+), wenn W einen Anspruch auf Pfändung hat. Da es sich um eine gebundene Entscheidung handelt müssen also die Voraussetzungen der ZV vorliegen.

I. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen
→Titel, Klausel und Zustellung (+)

II. Besondere Vollstreckungsvoraussetzungen
→Hier keine ersichtlich

III. Vollstreckungsauftrag
(+), nach § 753 I ZPO

IV. Allgemeine Prozessvoraussetzungen
(+), insb. Partei- und Prozessfähigkeit sind gegeben

V. Vollstreckung in die richtige Vermögensmasse
→ Titel erlaubt nur Vollstreckung in Vermögen des Schuldners
→ Vermutung des § 1362 I 1?

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

1. Wirksame Ehe M – F (+)
2. Kein Getrenntleben (+)
3. W = Gläubiger der F (+)
4. PKW im Besitz eines oder beider Ehegatten (+)
5. Nicht nur bloß dem persönlichen Gebrauch des M zu dienen bestimmt, § 1362 II
   (+)
6. Keine Widerlegung der **Vermutung**, § 292 I ZPO
   (-), Gegenteil ist nicht bewiesen

VI. Vollstreckungsmaßnahme zulässig?

→ Maßgeblich bei Vollstreckung wegen einer Geldforderung in bewegliches Vermögen: §§ 808 ff. ZPO

→ Vorliegend: § 808 I, II ZPO
Voraussetzung: F muss Gewahrsamsinhaberin sein.
(+), § 739 I ZPO enthält eine entsprechende **Fiktion**

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

→ **Pfändbarkeit?**

→ § 811 I Nr. 1 b ZPO

Nur (+), wenn auch die Erwerbstätigkeit von M geschützt ist.

- → seit 2022 auch Personen erfasst, mit welchen der Schuldner in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt
- → Hier für die Erwerbstätigkeit benötigt, da Arbeitsplatz 20 km entfernt und sehr schlechte Erreichbarkeit mit anderen Verkehrsmitteln

→ **Somit**: **Pfändungsverbot nach § 811 I Nr. 1 b ZPO (+)**

→ ZV in der von W begehrten Form unzulässig

Ergebnis zu Frage 3:
Die Erinnerung ist zwar zulässig, aber unbegründet. W kann dagegen nicht mit Erfolg vorgehen.

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Allgemeine Ehewirkungen:

§ 1353 – Eheliche Lebensgemeinschaft
§ 1355 – Namen der Ehegatten
§ 1356 – Haushaltsführung, Erwerbstätigkeit
§ 1357 – „Schlüsselgewalt“
§ 1359 – Haftungsprivilegierung
§§ 1360-1360b – Ehegattenunterhalt
§§ 1361-1361b – Unterhalt bei Getrenntleben
§ 1362 – Eigentumsvermutung

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Ende